

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1877.

Nr IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Februar 1877,

die Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, b) den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, c) das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1876 (Wes. S. S. 49) bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höchster Genehmigung Serenissimi die Fürstliche Staatsregierung sich in Ansehung der nach

§. 16. des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichsges. Bl. S. 4),

§. 10. des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsges. Bl. S. 8.),

§. 14. des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsges. Bl. S. 11.)

zu bildenden künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Bereine an das Königreich Preußen angeschlossen hat.

Rudolstadt, den 9. Februar 1877.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.